



Berliner Juristische Universitätschriften  
Strafrecht

Band 43

Micha Christopher Pfarr

**Die strafrechtliche Aufarbeitung  
der Misshandlung von Gefangenen  
in den Haftanstalten der DDR**



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG



Micha Christopher Pfarr

Die strafrechtliche Aufarbeitung der Misshandlung  
von Gefangenen in den Haftanstalten der DDR

# Berliner Juristische Universitätschriften

Herausgegeben im Auftrag der Professoren der Juristischen Fakultät  
an der Humboldt-Universität zu Berlin

von Professor Dr. Michael Kloepfer,  
Professor Dr. Rainer Schröder, Professor Dr. Gerhard Werle

Strafrecht

Band 43

ISBN 978-3-8305-2878-4

Micha Christopher Pfarr

**Die strafrechtliche Aufarbeitung  
der Misshandlung von Gefangenen  
in den Haftanstalten der DDR**



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2878-4

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Bundesstiftung zur Aufarbeitung  
der SED-Diktatur

© 2013 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS VERLAG GmbH,  
Markgrafenstraße 12 14, 10969 Berlin  
E Mail: [bwv@bwv-verlag.de](mailto:bwv@bwv-verlag.de), Internet: <http://www.bwv-verlag.de>  
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,  
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Gerhard Werle für die Betreuung meiner Arbeit, seine wertvollen Hinweise und für den Zugang zu den Materialien des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ das unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Klaus Marxen und Herrn Prof. Dr. Gerhard Werle an der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt worden ist. Herrn Prof. Dr. Klaus Marxen bin ich für seine Unterstützung zu Beginn meines Vorhabens und die rasche Erstattung des Zweitgutachtens dankbar. Ebenfalls danken möchte ich in diesem Rahmen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der von Herrn Prof. Dr. Florian Jeßberger und Herrn Prof. Dr. Gerhard Werle veranstalteten regelmäßigen Forschungskolloquien für ihre zahlreichen Anregungen.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung, die die Erstellung meiner Arbeit durch ein Promotions-Stipendium unterstützt hat, gebührt hierfür mein besonderer Dank. Auch den Kollegprofessorinnen und Kollegprofessoren sowie den Kollegteilnehmerinnen und Kollegteilnehmern des zeitgeschichtlichen Promotionskollegs der Konrad-Adenauer-Stiftung möchte ich für die Anregungen und die Rückmeldungen in den verschiedenen Stadien meines Vorhabens danken.

Danken möchte ich auch der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, im Besonderen Frau Evelyne Heyse, für die Unterstützung bei meinen dortigen Archivrecherchen.

Ich widme meine Arbeit all denen, die mit ihrer liebevollen und freundschaftlichen Unterstützung zu ihrem Gelingen beigetragen haben.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	XIV
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XV
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Erstes Kapitel: Grundlagen zum staatlichen Freiheitsentzug in der DDR</b> .....	5
A. Strafvollzug in der DDR.....	5
I. Rechtlicher Rahmen des Strafvollzugs.....	6
1. Rechtlicher Rahmen des Strafvollzugs in der SBZ von 1945 bis 1949.....	6
a) Zuständigkeit der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz.....	6
b) Reformideen zum Strafvollzugswesen in der SBZ.....	7
c) Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug.....	10
2. Rechtlicher Rahmen des Strafvollzugs nach der Staatsgründung am 7. Oktober 1949.....	13
a) Zuständigkeitsverlagerung auf das MdI.....	13
b) Verwaltungsstrukturen des Strafvollzugs im MdI.....	20
c) Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen des Strafvollzugs des MdI.....	23
(1) Art. 137 Verfassung/DDR.....	23
(2) Erlass des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963.....	25
(3) Vorläufige Strafvollzugsordnung vom 25. Januar 1965.....	28
(4) Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12. Januar 1968.....	29
(5) Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977.....	36
(a) Gesellschaftlicher und politischer Hintergrund....	37
(b) Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes.....	40
(c) Rechte und Pflichten der Strafgefangenen.....	44
(d) Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen.....	45

(e)	Gesetzliche Regelungen zur Anwendung körperlicher Gewalt.....	46
(f)	Sonstige Regelungen.....	49
(6)	Fazit.....	50
d)	Strafvollzug durch das MfS.....	51
II.	Strafvollzugseinrichtungen in der DDR.....	52
1.	Für die Gefangenenmisshandlungen besonders relevante Strafvollzugseinrichtungen.....	53
a)	StVE Bautzen I.....	53
b)	StVE Bautzen II.....	54
c)	StVE Brandenburg-Görden.....	56
d)	StVE Cottbus.....	57
e)	StVE Hoheneck.....	58
f)	StVE Karl-Marx-Stadt (Chemnitz).....	58
2.	Verwaltungsstrukturen der Strafvollzugseinrichtungen.....	59
a)	Aufbau vor der Umstrukturierung 1969.....	60
b)	Aufbau nach der Umstrukturierung 1969.....	61
3.	Personal der Strafvollzugseinrichtungen.....	63
4.	Präsenz des MfS und der Kriminalpolizei in den Strafvollzugseinrichtungen.....	65
III.	Realität des Strafvollzugs.....	66
1.	Haftalltag in den Strafvollzugseinrichtungen.....	67
a)	Aufnahme in eine Strafvollzugseinrichtung.....	67
b)	Unterbringung in den Strafvollzugseinrichtungen.....	68
c)	Versorgung der Gefangenen.....	70
d)	Tagesablauf.....	72
e)	Rechte der Strafgefangenen.....	73
f)	Fazit.....	76
2.	Gefangenenmisshandlungen.....	77
a)	Erste Phase: Von 1949 bis 1956.....	77
b)	Zweite Phase: Ab 1956 bis Mitte der 70er-Jahre.....	80
c)	Dritte Phase: Ab Mitte der 70er-Jahre bis zur Wiedervereinigung.....	82
d)	Fazit.....	83
B.	Polizeiliche Festnahmen und Untersuchungshaft.....	84
I.	Polizeiliche Festnahmen.....	84
1.	Rechtlicher Rahmen der vorläufigen Festnahme, der Zuführung zur Befragung, des polizeilichen Gewahrsams und der polizeilichen Zuführung.....	84
a)	Vorläufige Festnahme und Zuführung zur Befragung.....	85
b)	Polizeilicher Gewahrsam und polizeiliche Zuführung.....	86

2. Realität der vorläufigen Festnahme und des polizeilichen Gewahrsams .....	88
II. Untersuchungshaft .....	89
1. Rechtlicher Rahmen der Untersuchungshaft .....	90
a) Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft.....	90
b) Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Untersuchungshaft .....	92
(1) Strafprozessordnungen von 1952 und 1968.....	92
(2) Untersuchungshaftvollzugsordnungen des Mdl und des MfS von 1955 .....	93
(3) Gemeinsame Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 8. November 1968 .....	94
(4) Gemeinsame Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 22. Mai 1980.....	95
(5) Hausordnungen und sonstige Regelungen .....	96
(6) Fazit .....	97
2. Realität der Untersuchungshaft .....	97
a) Untersuchungshaft des Mdl .....	97
b) Untersuchungshaft des MfS.....	98

## **Zweites Kapitel: Strafverfahren wegen**

### **Gefangenenmisshandlungen nach der Wiedervereinigung.....**

A. Begriff der Gefangenenmisshandlung .....	101
B. Statistischer Überblick über die Verfahren .....	105
C. Pilotverfahren und Verfahren gegen „Arafat“ und „Roter Terror“ ..	110
I. Pilotverfahren in Sachsen und Brandenburg.....	110
1. Pilotverfahren des Landes Sachsen – Az. 183 Js 5993/91 .....	111
a) Angeklagter .....	111
b) Tathandlungen .....	112
c) Verfahrensverlauf .....	114
(1) Erstinstanzliches Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen vom 2. September 1994 – Az. 1 KLS 183 Js 5993/91.....	114
(2) Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. April 1995 – Az. 3 StR 93/95.....	115
(3) Urteil der 1. Jugendkammer des Landgerichts Bautzen vom 17. Oktober 1995 – Az. 1 KLS 183 Js 5993/91 .....	116

2.	Pilotverfahren des Landes Brandenburg – Az. 64 Js 16/93 ...	116
a)	Angeklagter .....	116
b)	Tathandlungen .....	117
c)	Verfahrensverlauf .....	120
II.	Strafverfahren gegen „Arafat“ und „Roter Terror“ .....	121
1.	Verfahren gegen Hubert S. alias „Roter Terror“	
–	Az. 64 Js 175/93 .....	122
a)	Angeklagter .....	122
b)	Tathandlungen .....	123
c)	Verfahrensverlauf .....	125
2.	Verfahren gegen Horst J. alias „Arafat“	
–	Az. 64 Js 360/94 .....	126
a)	Angeklagter .....	126
b)	Tathandlungen .....	126
c)	Verfahrensverlauf .....	129
D.	Feststellungen der Gerichte zu den Gefangenenmisshandlungen.....	130
I.	Typische Fallkonstellationen .....	130
1.	Misshandlungen vor dem Hintergrund von Disziplinverstößen.....	130
2.	Misshandlungen im Zusammenhang mit Arreststrafen .....	133
3.	Misshandlungen in Verbindung mit Nötigung.....	134
II.	Weitere Fallgruppen und besondere Einzelfälle .....	136
1.	Misshandlungen durch und gegenüber Frauen.....	136
2.	Misshandlungen gegenüber Jugendlichen.....	137
3.	Misshandlungen durch Strafgefangene .....	138
4.	Anordnung von Misshandlungen .....	139
5.	Misshandlungen durch Unterlassen.....	140
E.	Misshandlungen im Rahmen von vorläufigen Festnahmen und Untersuchungshaft.....	141
I.	Misshandlungen bei vorläufigen Festnahmen .....	141
II.	Misshandlungen im Rahmen der Untersuchungshaft .....	143

<b>Drittes Kapitel: Systemzusammenhang der Gefangenenmisshandlungen</b> .....	148
A. Staatliche Anordnung von Gefangenenmisshandlungen .....	149
B. Unmittelbarer Systemzusammenhang durch die systembedingte Nichtverfolgung als Schlüssel für die Verjährungsfrage .....	151
I. Grundlagen der Verjährung von DDR-Straftaten nach der Wiedervereinigung .....	151
1. Grundsatz nach Art. 315a EGStGB .....	154
2. Entsprechende Anwendung des § 83 Nr. 2 StGB-DDR/1968 .....	155
3. Erstes Verjährungsgesetz vom 26. März 1993.....	159
a) Rechtsunsicherheiten und erste Entwürfe für ein Verjährungsgesetz.....	159
b) Verabschiedung des Verjährungsgesetzes durch den Bundestag .....	161
c) Bedeutung des ersten Verjährungsgesetzes in den Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlungen.....	163
4. Zweites Verjährungsgesetz vom 27. September 1993 .....	164
5. Drittes Verjährungsgesetz vom 22. Dezember 1997.....	167
6. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verjährungsgesetzgebung.....	169
II. Systemzusammenhang als Voraussetzung für die Hemmung der Verjährung.....	171
1. Nichtverfolgung der Misshandlungstaten.....	172
a) Inhaftierte Personen .....	172
b) Ehemalige Funktionsträger des DDR-Strafvollzugs.....	173
(1) Strafvollzugsangehörige .....	174
(2) Leitungspersonal der Haftanstalten und der Verwaltung Strafvollzug .....	174
(3) Staatsanwälte und Ermittlungsbeamte der Deutschen Volkspolizei.....	176
(4) Verdeckte Ermittler des MfS und der Deutschen Volkspolizei.....	177
c) Sachverständige .....	178
(1) Nachweisbücher.....	178
(2) Archiv der BStU .....	180
(3) Archive einzelner Strafvollzugseinrichtungen.....	181
d) Fazit .....	182
2. Entgegenstehender politischer Wille der Staats- und Parteiführung.....	182

3. Sonderfälle von strafrechtlichen Sanktionen.....	185
4. Durchgeführte Disziplinarverfahren.....	187
5. Gerichtliche Praxis .....	189
a) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.....	189
b) Weitere Gerichtsverfahren .....	191
c) Sonderfälle.....	192
d) Fazit.....	195
C. Erweiterter mittelbarer Systemzusammenhang durch begünstigende Faktoren.....	196
I. Begünstigende Faktoren .....	196
1. Militarisierung des Strafvollzugs .....	197
2. Politische Indoktrination des Verhör- und Wachpersonals ....	201
a) Auswahl.....	201
b) Ausbildung und Schulungen.....	203
c) Politische Gefangene als Feindbild .....	206
d) Fazit .....	210
3. Umfassende Machtstellung des Verhör- und Wachpersonals.....	210
4. Fehlen eines funktionierenden Beschwerdesystems.....	213
5. Bedingungen im DDR-Strafvollzug .....	220
II. Fazit.....	221

## **Viertes Kapitel: Probleme des Strafanwendungsrechts .....**

A. Anzuwendendes Recht .....	225
I. Grundsatz nach Art. 315 EGStGB .....	226
II. Relevante Tatbestände .....	227
1. Körperverletzung nach § 115 StGB-DDR und §§ 223, 223a StGB-BRD.....	227
a) Anwendbarer Körperverletzungstatbestand bei Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung ....	229
b) Anwendbarer Körperverletzungstatbestand bei Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung .....	230
(1) Rechtsprechung in den Pilotverfahren .....	230
(2) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – Grundsatz der strikten Alternativität.....	231
(3) Weitergehende Rechtsprechung der Gerichte .....	232
(4) Fazit .....	233
c) Anwendbarer Körperverletzungstatbestand bei Geld- und sonstigen Strafen.....	236

2. Schwere Körperverletzung nach § 224 StGB-BRD und § 116 StGB-DDR/1968 .....	238
3. Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB-BRD.....	239
4. Tätliche Beleidigung nach § 137 StGB-DDR .....	242
5. Nötigung nach § 240 StGB-BRD und § 129 StGB-DDR.....	242
6. Aussageerpressung nach § 343 StGB-BRD und § 243 StGB-DDR/1968 .....	243
7. Freiheitsberaubung nach § 239 StGB-BRD und § 131 StGB-DDR/1968 .....	244
8. Aussetzung beziehungsweise Verletzung der Obhutspflicht nach § 221 StGB-BRD und § 120 StGB-DDR/1968 .....	245
III. Fazit .....	245
<b>B. Rechtliche Rechtfertigung .....</b>	<b>246</b>
I. Rechtfertigung durch Rechtsnormen des DDR-Strafvollzugsrechts .....	246
II. Rechtfertigung durch Weisungen.....	251
III. Rechtfertigung aufgrund von Angriffen seitens der Strafgefangenen.....	252
<b>Fünftes Kapitel: Ergebnisse der Strafverfahren wegen Gefangenemisshandlungen .....</b>	<b>254</b>
<b>A. Verhängte Strafen und Strafzumessung .....</b>	<b>254</b>
I. Auswertung der verhängten Strafen .....	254
II. Strafzumessungserwägungen.....	258
1. Langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Verfahren .....	259
2. Fehlende Vorstrafen.....	261
3. Systemzusammenhang als Strafzumessungserwägung .....	265
4. Sonstige Strafzumessungserwägungen.....	267
III. Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen .....	269
1. Strafaussetzung zur Bewährung als Regelfall .....	269
2. Sonderfälle der Verweigerung der Strafaussetzung zur Bewährung .....	272

B. Gerichtliche Einstellung von Verfahren.....	273
I. Auswertung der Verfahrenseinstellungen .....	273
II. Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO-BRD .....	273
III. Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO-BRD .....	275
C. Freisprüche .....	276
I. Auswertung der Freisprüche.....	277
II. Beweisprobleme als Verfolgungshindernis.....	277
1. Ursachen der Beweisprobleme .....	278
2. Ein „Sonderrecht für DDR-Kriminalität“ als Lösung?.....	282
III. Politische und organisatorische Schwierigkeiten.....	284
 <b>Sechstes Kapitel: Fazit .....</b>	 287
A. Kernthesen.....	287
B. Bedeutung der Strafverfahren.....	288
I. Begrenzter Umfang der Aufarbeitung.....	288
II. Begrenzter Täterkreis.....	291
III. Dennoch gelungene Aufarbeitung .....	294
 <b>Literaturverzeichnis .....</b>	 295
 <b>Stichwortverzeichnis .....</b>	 306

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verfahren und in diesen Verfahren Angeschuldigte nach Bundesländern.....	106
Tabelle 2:	Ergebnisse der Verfahren.....	107
Tabelle 3:	Verurteilungen .....	108
Tabelle 4:	Verteilung der Misshandlungsfälle auf die Strafvollzugseinrichtungen .....	109
Tabelle 5:	Zumessung der verhängten Freiheitsstrafen .....	255
Tabelle 6:	Zumessung der verhängten Geldstrafen .....	256
Tabelle 7:	Verhängte Strafen nach Bundesländern .....	257
Tabelle 8:	Verfahrenseinstellungen.....	273
Tabelle 9:	Freisprüche .....	277

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Amtsgericht
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Außenstelle
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BArch.	Bundesarchiv
Bd.	Band
BDVP	Bezirksverwaltung der Deutschen Volkspolizei
Bez.	Bezirk
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Bl.	Blatt
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DA	Deutschlandarchiv
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DienstlaufbahnO	Dienstlaufbahnordnung
DJV	Deutsche Zentralverwaltung der Justiz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStrZ	Deutsche Strafrechtszeitung
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
d.V.	der Verfasser

DVP	Deutsche Volkspolizei
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
f., ff.	und die folgende, und die folgenden
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptabteilung
Hrsg.	Herausgeber
HVDVP	Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei
IM	Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit
JVA	Justizvollzugsanstalt
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LG	Landgericht
MdI	Ministerium des Inneren
MdJ	Ministerium der Justiz
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKWD	Russische Abkürzung für „Sowjetisches Volkskommissariat für innere Angelegenheiten“ (Innenministerium der UdSSR)
XVI	

Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RuP	Recht und Politik
SAPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SfS	Staatssekretariat für Staatssicherheit
SMAD	Sowjetische Militäradministration
StA	Staatsanwaltschaft
StGB-BRD	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
StPO-BRD	Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland
StPO-DDR	Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik
StVE	Strafvollzugseinrichtung
StVG-BRD	Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland
StVG-DDR	Strafvollzugsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik
SuR	Staat und Recht
SVWG	Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz
SVZO	Strafvollzugsordnung
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UHA	Untersuchungshaftanstalt
UHVO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
Var.	Variante
VEB	Volkseigener Betrieb
vgl.	vergleiche

VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
Vorbem.	Vorbemerkungen
VP	Volkspolizei
VSV	Verwaltung Strafvollzug
z.B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZK	Zentralkomitee
ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt

# Einleitung

„§ 3

(1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gerechtigkeit strikt zu wahren.

(2) Die sozialistische Gesellschaft lässt sich auch im Strafvollzug konsequent von der Gerechtigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit leiten.“

*(Strafvollzugsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. April 1977)*

Die Staats- und Parteiführung der DDR rühmte sich ihres Gefängniswesens als Aushängeschild der modernen sozialistischen Gesellschaft. Dem steht gegenüber, dass die Misshandlung von Häftlingen zum Gefängnisalltag in den Haftanstalten der DDR gehörte. Ausgehend von den Strafverfahren, die im wiedervereinigten Deutschland gegen die Täter geführt wurden, nimmt diese Arbeit eine Analyse der Misshandlungen in den Strafvollzugseinrichtungen der DDR und der juristischen Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels vor.

Dazu werden im Ersten Kapitel zunächst die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des DDR-Strafvollzugs dargestellt und daraufhin diesem rechtlichen Rahmen die praktische Wirklichkeit in den Strafvollzugseinrichtungen entgegengehalten. Das Zweite Kapitel behandelt sodann die Strafverfahren, die wegen der Gefangenenmisshandlungen nach der Wiedervereinigung von den bundesdeutschen Gerichten geführt wurden. Dabei werden zum einen einzelne Verfahren herausgegriffen und zum anderen anhand von Fallgruppen allgemeine Aussagen zu Misshandlungsdelikten herausgearbeitet. Im Dritten Kapitel wird mit dem Systemzusammenhang der Gefangenenmisshandlungen die zentrale Frage dieses Bereichs des DDR-Systemunrechts dargestellt und analysiert. Anhand der gerichtlichen Ausführungen wird hierbei das komplexe und mitunter ambivalente Verhältnis der Staats- und Parteiführung der DDR zu den Misshandlungstaten herausgearbeitet und beurteilt. Besondere, die Misshandlungen begünstigende Faktoren des DDR-Strafvollzugs, wie etwa das Fehlen eines Beschwerde- und Kontrollsystems oder die politische Indoktrination des Strafvollzugspersonals, werden hierbei unter dem Gesichtspunkt eines besonderen „mittelbaren Systemzusammenhangs“ diskutiert. Anschließend werden im Vierten Kapitel die Probleme des Straf-

anwendungsrechts untersucht, die sich bei der strafrechtlichen Ahndung der Misshandlungstaten ergaben. Das Fünfte Kapitel behandelt die Ergebnisse der Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlungen. Dabei werden die strafrechtlichen Folgen der Misshandlungsdelikte für die Täter betrachtet, die verhängten Strafen ausgewertet und die Strafzumessungserwägungen beleuchtet, die die Gerichte ihren jeweiligen Urteilsprüchen zugrunde legten. Dabei wird auch die juristische Bedeutung des „mittelbaren Systemzusammenhangs“ erörtert. Weiterhin wird die Einstellung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte thematisiert und kritisch hinterfragt. Abschließend werden anhand der rechtskräftigen Freisprüche Beweisprobleme sowie politische und organisatorische Schwierigkeiten dargestellt, die bei der juristischen Aufarbeitung der Gefangenenmisshandlungen zu bewältigen waren. Die Arbeit schließt im Sechsten Kapitel mit einer kritischen Würdigung der Verfahren ab.

Im Zentrum dieser Arbeit stehen die 79 Verfahren,<sup>1</sup> die nach der Wiedervereinigung wegen Gefangenenmisshandlungen in den Haftanstalten der DDR geführt wurden.<sup>2</sup> Die Untersuchung stützt sich dabei auf die Verfahrensakten, d.h. auf Anklageschriften, Strafurteile und gerichtliche Beschlüsse. Zusätzlich wird vereinzelt auf Dokumente aus den Ermittlungsakten und sonstige Verfahrensdokumente zurückgegriffen. Thematisch konzentriert sich diese Arbeit auf die Misshandlung von Gefangenen im Strafvollzug, also von Personen, die aufgrund ihrer strafrechtlichen Verurteilung durch DDR-Gerichte eine Gefängnisstrafe verbüßen mussten. Grundsätzlich nicht erfasst sind die Taten, die sich in den Untersuchungshaftanstalten des MfS ereigneten.<sup>3</sup> Wegen der thematischen Verknüpfung dieser Taten mit der Misshandlung von Strafgefangenen werden die Misshandlungsdelikte in den Untersuchungshaftanstalten und solche im Rahmen von vorläufigen freiheitsentziehenden Maßnahmen allerdings als Exkurs behandelt. Ausgeklammert bleiben zum einen die Strafverfahren

<sup>1</sup> Vgl. *Marxen/Werle/Schäfer*, Die Strafverfolgung von DDR Unrecht. Fakten und Zahlen, S. 28. Die frühere Publikation *Marxen/Werle*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR Unrecht. Eine Bilanz, erfasst noch nicht alle Verfahren und weist daher andere Zahlen auf.

<sup>2</sup> Ausgewählte Urteile und Verfahrensdokumente sind im Volltext in Band 7 der Reihe „Strafjustiz und DDR Unrecht“ abgedruckt, siehe *Marxen/Werle*, Strafjustiz und DDR Unrecht. Dokumentation. Bd. 7: Gefangenenmisshandlungen, Doping und sonstiges DDR Unrecht.

<sup>3</sup> Zu den Verfahren wegen Misshandlungen durch Angehörige des MfS vgl. *Schiffbau*, Strafverfahren wegen MfS Unrechts.

wegen anderer Fälle von DDR-Unrecht<sup>4</sup> sowie andere Formen der Vergangenheitsbewältigung, insbesondere Entschädigungsleistungen durch das „Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz“<sup>5</sup>.

Ziel der Untersuchung ist zunächst, anhand der Justizmaterialien die Umstände der Misshandlungstaten darzulegen. Zwar sind die Vorgänge in den Strafvollzugseinrichtungen auch Gegenstand zahlreicher persönlicher Erfahrungsberichte, diese Darstellungen sind jedoch notwendigerweise subjektiv geprägt. Der Fokus auf die justiziellen Feststellungen ermöglicht hier einen weiteren, ergänzenden Blickwinkel. Gerichtlich festgestellte Tatsachen sind das Ergebnis eines hohen Anforderungen unterworfenen Verfahrens, das eine besondere Gewähr für die Richtigkeit der festgestellten Sachverhalte bietet. Dies gilt insbesondere für gerichtliche Strafurteile, zudem sind auch die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaften in einem justizförmigen Verfahren mit formalen Beweisanforderungen entstanden. Ziel der Arbeit ist es weiterhin, den Systemzusammenhang der Delikte zu analysieren. Insbesondere wird dabei der Frage nachgegangen werden, ob es sich bei den Gefangenenmisshandlungen um Exzesstaten einzelner Strafvollzugsangehöriger handelte oder ob die Taten auf das DDR-Unrechtsregime selbst zurückzuführen sind. Abschließend verfolgt diese Arbeit auch das Ziel, die Aufarbeitung der Gefangenenmisshandlungen durch die Justiz nach der Wiedervereinigung kritisch zu würdigen. Dabei geht es nicht darum, die einzelnen gerichtlichen Urteile zu hinterfragen, sondern vielmehr darum, den Einsatz des Strafrechts im Umgang mit den Haftmisshandlungen zu analysieren.

Die Namen sowohl der Täter als auch der Opfer von Gefangenenmisshandlungen werden anonymisiert wiedergegeben. Genannt werden lediglich der Vorname und der Anfangsbuchstabe des Nachnamens beziehungsweise mitunter lediglich der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Insbesondere die Opfer der Misshandlungstaten haben einen persönlichkeitsrechtlichen Anspruch, hinsichtlich des ihnen widerfahrenen Unrechts

<sup>4</sup> Vgl. beispielsweise zur Strafbarkeit von DDR Juristen: *Hohoff*, An den Grenzen des Rechtsbeugungstatbestandes; zu Amtsmissbrauch und Korruption: *Fahnenschmidt*, DDR Funktionäre vor Gericht. Weiterhin: *Müller*, Symbol 89 die DDR Wahlfälschungen und ihre strafrechtliche Aufarbeitung; *Thiemrodt*, Strafjustiz und DDR Spionage; und *Rummeler*, Die Gewalttaten an der deutsch deutschen Grenze vor Gericht.

<sup>5</sup> „Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechts staatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet“ vom 29.10.1992, BGBl I 1992, S. 1814ff. Vgl. zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz *Wermelskirchen*, NJ 2008, S. 342ff.

anonym zu bleiben. Die namentliche Benennung der Täter ist für diese Arbeit nicht von Bedeutung. Eine Identifizierung besonderer Personen ermöglichen die von den Gefangenen vergebenen Spitznamen, unter denen die Täter zum einen während der DDR-Haft, aber auch bei der Berichterstattung über die Strafverfahren nach der Wiedervereinigung, bekannt waren. Mit vollem Namen genannt werden allgemein bekannte Persönlichkeiten der Zeitgeschichte.

Die Zitation des verwendeten Aktenmaterials erfolgt nach ausstellender Behörde beziehungsweise ausstellendem Gericht, Datum und Aktenzeichen.

## Erstes Kapitel

# Grundlagen zum staatlichen Freiheitsentzug in der DDR

Im folgenden Ersten Kapitel werden die Grundlagen der staatlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen der DDR zusammengefasst. Ein erster Teil des Ersten Kapitels befasst sich mit dem rechtlichen Rahmen des Strafvollzugs, stellt dessen Entwicklung dar und greift die wesentlichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen<sup>6</sup> auf. Ein zweiter Teil des Ersten Kapitels behandelt die Haftanstalten der DDR, um das Bild vom Strafvollzug zu vervollständigen. In einem dritten Teil wird den formalen Grundlagen des DDR-Strafvollzugs – rechtlicher Rahmen und Haftanstalten – die Haftpraxis gegenübergestellt. Eine weiterführende Darstellung behandelt zusätzlich die anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen in der DDR, „Untersuchungshaft“ und „Vorläufige Festnahme“. Ziel dieses Ersten Kapitels ist es, die Grundlagen des Freiheitsentzugs in der DDR als Basis für die darauf folgenden weiteren Kapitel darzustellen.

### A. Strafvollzug in der DDR

Den Kern dieser Arbeit bilden die Strafverfahren wegen der Misshandlung von Gefangenen in den Haftanstalten der DDR. Der Schwerpunkt liegt hier bei Delikten, die im Strafvollzug, also während der Verbüßung einer Haftstrafe begangen wurden. Aus diesem Grund wird der Strafvollzug hier auch an erster Stelle behandelt, wenngleich vorläufige Festnahmen und Untersuchungshaft dem Strafvollzug in der Regel im zeitlichen Ablauf vorangehen.

<sup>6</sup> Die Differenzierung zwischen „gesetzlich“ und „untergesetzlich“ wird im Folgenden häufiger verwendet und ist formal zu verstehen. „Gesetzliche Regelungen“ meint solche, die nach dem Gesetzgebungsverfahren der DDR durch die Volkskammer verabschiedet wurden, also Gesetze im formellen Sinn. „Untergesetzliche Regelungen“ ist als Sammelbegriff für andere Rechtsnormen wie beispielsweise Rechtsverordnungen, Erlässe usw. zu verstehen, die durch Exekutivorgane der DDR erlassen wurden.

## I. Rechtlicher Rahmen des Strafvollzugs

Obwohl die dieser Arbeit zugrunde liegenden Strafverfahren allesamt Delikte betreffen, die sich nach der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 ereigneten, wurden schon in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) wichtige Weichenstellungen für den rechtlichen Rahmen des DDR-Strafvollzugs getroffen. Zum besseren Verständnis dieser Entwicklung wird nachfolgend zunächst der rechtliche Rahmen des Strafvollzugs in der SBZ skizziert. Im Anschluss hieran wird die Entwicklung der Rechtslage in der DDR behandelt, wobei im Wesentlichen chronologisch auf die relevanten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen eingegangen wird.

### 1. *Rechtlicher Rahmen des Strafvollzugs in der SBZ von 1945 bis 1949*

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa durch die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 stellte sich die Frage nach der politischen Neuordnung Deutschlands. Durch die Aufteilung des Landes in Besatzungszonen, in denen die Besatzungsmächte die politische Oberhoheit über das jeweilige Gebiet innehatten, entwickelten sich unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsstrukturen. Dieser Umstand bildete den Ausgangspunkt für die Reorganisation des Strafvollzugs in den nunmehr sowjetisch besetzten Gebieten Deutschlands.

#### a) *Zuständigkeit der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz*

Mit dem Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945<sup>7</sup> ordnete die Sowjetische Militäradministration (SMAD) zum 10. August 1945 in der Sowjetischen Besatzungszone die Bildung der „Deutschen Zentralverwaltungen“ an. Im Zuge der Umsetzung dieses Befehls wurde auch die „Deutsche Zentralverwaltung für Justiz“ (DJV) unter der Leitung von *Eugen Schiffer* eingerichtet. Teil der DJV war die „Abteilung Strafvollzug“ (Abteilung IV A), die direkt der SMAD-Zentrale in Berlin-Karlshorst zugeordnet wurde.<sup>8</sup> Als Zentralinstanz kamen der Abteilung Strafvollzug – ab 1949 zur „Hauptabteilung“ aufgewertet – Aufgaben der Lenkung und Koordinierung zu, während die allgemeine Zuständigkeit für den Strafvollzug, gemäß der vorgegebenen föderalen Struktur Deutschlands, an die Landes-

<sup>7</sup> Befehl Nr. 17 des obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland betreffend die Einsetzungen von deutschen Zentralverwaltungen in der Sowjetischen Besatzungszone vom 27.07.1945.

<sup>8</sup> *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 83.

justizverwaltungen der neu aufzubauenden Länder übergehen sollte.<sup>9</sup> Die einzelnen Haftanstalten wurden zusätzlich von den örtlichen Kommandanturen der SMAD überwacht.<sup>10</sup>

Neben der Justiz führte in den Anfangsjahren der SBZ allerdings auch die Polizei und damit die Verwaltung des Inneren freiheitsentziehende Maßnahmen durch. In sogenannten „Haftlagern“ der Polizei wurden nach „allgemeinen Regeln“ Personen haftähnlich verwahrt.<sup>11</sup> Zur Legitimation dieser Haftlager führte die Verwaltung des Inneren „Lücken im Strafgesetzbuch“ an, aufgrund derer eine große Zahl von kriminell und „asozial“ lebenden Personen von den Gerichten nicht adäquat verfolgt würden.<sup>12</sup> Dementsprechend erfolgte in diesen Fällen auch keine gerichtliche Verurteilung, sondern ein Schuldspruch durch Kommissionen, die sich aus Partei- und Behördenvertretern zusammensetzten. Später existierten zusätzlich schöffengerichtliche Dezernate, denen ein Amtsrichter vorstand. Andere Personen wurden unmittelbar aufgrund von Weisungen der sowjetischen Besatzungsmacht inhaftiert.<sup>13</sup> Der Polizei unter Leitung der Verwaltung des Inneren sollte die Aufgabe zukommen, durch „einen neuartigen humanen Strafvollzug [...] diese Personen zu brauchbaren Menschen der Gesellschaft umzuerziehen“.<sup>14</sup> Trotz Beschwerden der Justizverwaltung über diese Haftlager unter Polizeiverwaltung wurden selbige erst mit Gründung der DDR aufgelöst und die dort befindlichen Insassen an die regulären Haftanstalten überstellt.<sup>15</sup> Anzumerken ist hierbei, dass die genannte Kompetenzerweiterung der Polizei in der SBZ richtungsweisend für die zukünftige Entwicklung des rechtlichen Rahmens des DDR-Strafvollzugs war.

## b) Reformideen zum Strafvollzugswesen in der SBZ

Die ersten Leitlinien zur Neuordnung des Strafvollzugs auf gesamtdeutscher Ebene wiesen eine liberale und humane Grundhaltung auf. So for-

<sup>9</sup> *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953, S. 79ff.

<sup>10</sup> *Mehner*, ZfStrVo 1992, S. 92.

<sup>11</sup> *Mehner*, ZfStrVo 1992, S. 92.

<sup>12</sup> Vgl. *Mehner*, ZfStrVo 1992, S. 92f.

<sup>13</sup> *Mehner*, ZfStrVo 1992, S. 92f.

<sup>14</sup> Vgl. Polizeihaftanstaltsordnung vom 20.01.1949, nach *Mehner*, ZfStrVo 1992, S. 93.

<sup>15</sup> Vgl. *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953, S. 215.

mulierte das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945<sup>16</sup> in Kapitel III A. Nr. 8, dass „das Gerichtswesen [...] entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz“ reorganisiert werden sollte. Dies galt auch für den dem Justizwesen zugeordneten Straf- und Untersuchungshaftvollzug. Eine nähere Ausgestaltung dieser Grundkonzeption erfolgte durch die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 über die Grundsätze zur Umgestaltung der Rechtspflege<sup>17</sup> sowie die Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12. November 1945 mit dem Titel „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Zuchthäuser und Gefängnisse“<sup>18</sup>. Während die Proklamation Nr. 3 lediglich erste Gedanken zur Neuorientierung des Aufgabenbereiches Strafvollzug enthielt, legte die Kontrollratsdirektive Nr. 19 bereits einen – allerdings noch sehr allgemein gehaltenen – rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Justizverwaltungen fest und stellte Erziehung und Besserung in den Mittelpunkt der Neugestaltung des Strafvollzugs.<sup>19</sup> Diese auf den amerikanischen Strafvollzugsreformer *Myrl Alexander* zurückgehende Kontrollratsdirektive knüpfte – wie der zur Mitarbeit herangezogene deutsche Sachverständige *Albert Krebs* anmerkte – „an die Gefängnisreformbestrebungen aus den Jahren 1923 – 1933 [an]“.

Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Diktatur und der genannten Leitlinien trat auch die DJV zunächst mit dem Ziel einer grundlegenden Reform des Strafvollzugs an. Den Beginn hierzu markierte ein Schreiben der DJV vom 16. Oktober 1945, das an alle Landes- und Provinzialverwaltungen gerichtet war. Hierin wurden erste Konturen für die Neuausrichtung der Durchführung des Strafvollzugs formuliert.<sup>20</sup> Diese dienten noch nicht als Grundlage für die Erarbeitung einzelner Regelungen, sondern verstanden sich vielmehr als Programm, unter das die DJV die zu leistende Reformarbeit stellen wollte.<sup>21</sup> Zentrale Zielsetzung war es, den Strafvollzug „im Anschluss an die bereits vor 1933 international entwickelten Reformgedanken“ zu einer neuen „fruchtbare[n] Arbeit an

<sup>16</sup> Als Potsdamer Abkommen wird das Abschlussprotokoll der Potsdamer Konferenz bezeichnet, die vom 17. Juli bis zum 2. August 1945 auf Schloss Cecilienhof in Potsdam stattfand.

<sup>17</sup> Amtsblatt des Alliierten Kontrollrates, S. 22.

<sup>18</sup> Amtsblatt des Alliierten Kontrollrates, S. 46 48.

<sup>19</sup> *Bath*, Jura 1988, S. 405.

<sup>20</sup> Rundschreiben DJV IV A. 23.45 an alle Landes- und Provinzialverwaltungen vom 16.10.1945, BArch Potsdam, P 1/Nr. 6.

<sup>21</sup> *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 83.

den ihm unterworfenen Personen“ umzugestalten.<sup>22</sup> Maßgeblich beteiligt an der Neuausrichtung des Strafvollzugs war der damalige Leiter der Abteilung Strafvollzug *Dr. Werner Gentz*<sup>23</sup>. Er forderte eine „Abkehr von dem Sühne- und Vergeltungsgedanken der faschistischen Aera“ und eine Durchdringung des gesamten Anstaltsgeschehens mit dem Erziehungsgedanken, der in einem „pädagogisch aufgebauten Progressivsystem“ eine steigende Selbstverantwortung der Strafgefangenen hervorrufen sollte.<sup>24</sup> *Gentz* orientierte sich bei seiner Konzeption für den Aufbau des Strafvollzugs in der SBZ an den in der Weimarer Republik entwickelten Reformvorschlägen zur Begründung eines humanistischen Strafvollzugs, die auch in den westlichen Besatzungszonen aufgegriffen wurden.<sup>25</sup> Dabei knüpfte er an eigene Vorarbeiten aus den 20er-Jahren an und veröffentlichte am 24. Oktober 1945 ein „Strafvollzugsprogramm“, in dem er die Arbeitsperspektiven der Abteilung Strafvollzug der DJV darlegte.<sup>26</sup> Ein vorbereitendes Exposé über die Reform des Strafvollzugs in Berlin vom Frühsommer 1945 wurde in die Sprachen der Besatzungsmächte übersetzt und stellte den Versuch dar, zonenübergreifend eine einheitliche Tendenz in den Reformbemühungen zu erreichen.<sup>27</sup>

Zwar standen nach *Wentker* die DJV (und das Justizwesen insgesamt) in den Jahren von 1945 bis 1948 nicht im Mittelpunkt des Interesses der sowjetischen Besatzungsmacht, was den Spielraum für Reformen auf diesem Gebiet größer machte als in anderen Teilbereichen des politischen Systems.<sup>28</sup> Dennoch erforderten Reformen die grundsätzliche Zustimmung der sowjetischen Besatzungsmacht, die sich dem Versuch entgegenstellte, entsprechend den Justizverwaltungen in den westlichen Besat-

<sup>22</sup> Vgl. Rundschreiben DJV IV A. 23.45 vom 16.10.1945, BArch Potsdam, P 1/Nr. 6.

<sup>23</sup> *Werner Gentz* engagierte sich bereits in der Weimarer Republik als Ministerialrat des preußischen Justizministeriums für Reformen im Strafvollzug, wurde aber von den Nationalsozialisten von diesem Posten entfernt. Näheres zur Biografie: *Wentker*; Justiz in der SBZ/DDR 1945 1953, 203f. Dass *Gentz* Verfasser der oben genannten Richtlinien war, weist *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 98 in Anmerkung 8 nach.

<sup>24</sup> Vgl. bei *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 84.

<sup>25</sup> *Wentker*; Justiz in der SBZ/DDR 1945 1953, S. 204.

<sup>26</sup> Das Strafvollzugsprogramm, BArch, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 16 21.

<sup>27</sup> Die Reformideen *Gentz*’ sollen hier aufgrund ihrer letztlich geringen praktischen Relevanz nur im Überblick dargestellt werden. Genauer bei *Wentker*; Justiz in der SBZ/DDR 1945 1953, S. 203ff.

<sup>28</sup> *Wentker*; Justiz in der SBZ/DDR 1945 1953, S. 215.

zungszonen das liberale Preußische Vollzugssystem wieder aufzugreifen.<sup>29</sup> Die Absicht der SMAD, die zukünftige Entwicklung der Strafvollzugsverwaltung zu überwachen und gegebenenfalls auch zu steuern, zeigt sich in einem Vermerk von *Gentz* vom 17. Oktober 1946. In seiner Akte „Strafvollzug in den westlichen Zonen“ notierte *Gentz* eine vom DJV-Vizepräsidenten *Dr. Ernst Melsheimer* übermittelte Weisung der SMAD, nach der jeder Schriftwechsel mit deutschen Behörden in den westlichen Besatzungszonen gesondert genehmigt werden musste.<sup>30</sup> Zudem behielt sich die SMAD in Personalfragen die uneingeschränkte Entscheidungskompetenz vor und untersagte, Personalwechsel zur Etablierung eines reformierten Strafvollzugs vorzunehmen.<sup>31</sup> Dies hatte zur Folge, dass die Reformidee lediglich auf der Leitungsebene der DJV, nicht aber in der nachgeordneten Strafvollzugsverwaltung Unterstützer fand. So stand die Strafvollzugsverwaltung durch die DJV schon von Beginn an auf einem unsicheren Fundament. Die Haltung der sowjetischen Besatzungsmacht bezeugte große Skepsis gegenüber einer liberalen und humanen Gestaltung des Strafvollzugs, da dies nicht im Einklang mit den Vorstellungen über einen Macht- und Repressionsapparat nach sowjetischem Vorbild stand. Die Durchsetzung der Reformbestrebungen schien also bereits vor der Staatsgründung überaus fraglich, obwohl sie eigentlich an die unter Mitwirkung der SMAD formulierten Leitlinien zur Neuordnung des Strafvollzugs auf gesamtdeutscher Ebene anknüpften.<sup>32</sup>

### c) Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug

Unklar blieb, welche Rechtsgrundlagen dem Strafvollzug in der SBZ bis zur Gründung der DDR genau zugrunde lagen. In einer Vorlage von *Gentz* vom 18. Mai 1949 werden als Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug das Rundschreiben vom 16. Oktober 1945 und die Kontrollratsdirektive Nr. 19 genannt, die „in vollem Umfang durchgeführt“ werde. Im Gegensatz dazu nimmt der Text der Vorlage Bezug auf die Strafvollzugsordnung

<sup>29</sup> *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 87. Zur unterschiedlichen Entwicklung des Strafvollzugs in den vier Besatzungszonen vgl. *Oleschinski*, NJ 1992, S. 68.

<sup>30</sup> *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 84.

<sup>31</sup> *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953, S. 216.

<sup>32</sup> Vgl. *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953, S. 213f.

vom 22. Juli 1940<sup>33</sup>, die „in Anwendung geblieben“ sei, wobei „alle Bestimmungen nazistischen Charakters [...] beseitigt“ worden seien.<sup>34</sup>

Nach *Oleschinski* war diese Unklarheit möglicherweise Differenzen innerhalb der SMAD geschuldet.<sup>35</sup> So hatte die DJV Anfang Juni 1949 mit Genehmigung des SMAD-Oberst *Korobow* mit einem Rundschreiben die Fortgeltung der Strafvollzugsordnung von 1940 noch einmal bestätigt. Ohne die vorherigen Vermerke und Berichte zu beachten, verlangte der zuständige Oberstleutnant der SMAD *Dozenko* Mitte Juni 1949 die unverzügliche Neuausarbeitung einer Strafvollzugsordnung, die sich an der Kontrollratsdirektive Nr. 19 orientieren und möglichst zeitnah erledigt werden sollte.<sup>36</sup> Dementsprechend arbeitete die Abteilung Strafvollzug der DJV eine solche Vorlage aus und reichte sie am 13. September 1949 bei der SMAD ein. Nach Zusage der SMAD sollte diese Vorlage bis zum 25. September 1949 bearbeitet werden, um das Inkrafttreten zum 1. Oktober 1949 zu ermöglichen.<sup>37</sup> *Korobow*, nunmehr in der Sowjetischen Kontrollkommission mit dem Thema befasst, gab im Dezember 1949 die gegensätzliche Rückmeldung, es handle sich bei dieser Frage um eine „rein innerdeutsche“ Angelegenheit, sodass eine Entscheidung über diese Vorschriften nicht getroffen werden könne. Im Februar 1950 drängte die Sowjetische Kontrollkommission entgegen dieser Aussage wieder auf eine rasche Erledigung und beklagte die mangelhafte Informationspolitik der DJV hinsichtlich der Personalpolitik in der Abteilung Strafvollzug.<sup>38</sup> Trotz dieser Mahnung wurde die hier in Rede stehende Strafvollzugsordnung letztlich nie erlassen. Ebenso erging es einer Gesetzesinitiative von *Gentz*, der auch den Erlass eines Rahmengesetzes für den Strafvollzug plante, „um der Vollzugsordnung die rechtliche Grundlage zu geben“. Gleichzeitig wollte *Gentz* mit dem Rahmengesetz die Durchführung sei-

<sup>33</sup> Allgemeine Verfügung des Reichsministers für Justiz über die Vereinheitlichung der Dienst und Vollzugsvorschriften im Bereich der Reichsjustizverwaltung vom 22.07.1940.

<sup>34</sup> Vorlage von *Gentz* vom 18.05.1948, BAArch Potsdam, P 1/Nr. 6.

<sup>35</sup> *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 87.

<sup>36</sup> *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945 1953, S. 376.

<sup>37</sup> *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945 1953, S. 376.

<sup>38</sup> Vgl. dazu die bei *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 88 untersuchten Vermerke und Vorlagen von *Gentz* von 1947 bis 1950.

ner Strafvollzugsreform, aber auch den Verbleib des Strafvollzugs im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums sicherstellen.<sup>39</sup>

Nach dem Gesagten wird deutlich, dass eine klare Linie und damit auch eine klare Bestimmung der Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs während der sowjetischen Besatzungszeit kaum existierte. Angesichts der Kriegsschäden an einer Vielzahl der Gefängnisbauten, dem oftmals geplünderten Inventar, den mangelnden Heizmöglichkeiten sowie der schwierigen Suche nach unbelastetem Personal und anderer gravierender praktischer Schwierigkeiten in der Nachkriegssituation<sup>40</sup> blieb das Problem der Bestimmung konkreter Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug bis zur Gründung der DDR von untergeordneter Bedeutung. Der Anstieg der Haftlingszahlen durch die anlaufenden Verhaftungswellen aufgrund der Entnazifizierungsbemühungen der Besatzungsmacht erschwerte die Situation weiter. Der Strafvollzug zur Zeit der sowjetischen Besatzung erfolgte daher nicht nach definierten Rechtsgrundlagen, sondern war im Wesentlichen durch „Notwendigkeiten“ bestimmt, die auch ohne gesetzliche Regelung zu erfassen waren.

Zentrales Vollzugsziel zu dieser Zeit war es, die sichere Verwahrung der inhaftierten Personen zu gewährleisten. Aufgrund der oftmals prekären Zustände in den Haftanstalten war die Verwirklichung dieses Ziels aber nur bedingt möglich. Gefangenentweichungen aus den schlecht gesicherten und mangelhaft bewachten Gefängnissen waren an der Tagesordnung.<sup>41</sup>

Eine weitere Zielsetzung der Neuorientierung des Strafvollzugs in der SBZ stellte die Eingliederung der Strafgefangenen in den Arbeitsprozess dar. Den Ausgangspunkt hierzu bildeten die Reformvorschläge von *Gentz*, welche die Einführung einer Arbeitsbewährung nach dem Prinzip „Pflichtarbeit statt Freiheitsentziehung“ beinhalteten.<sup>42</sup> So sollte einerseits die Resozialisierung der Straftäter gefördert werden. Andererseits galt es auch den ökonomischen Erfordernissen der sich entwickelnden sozialistischen Planwirtschaft Rechnung zu tragen, für die der Einsatz von Strafgefangenen in Haftarbeitslagern und Volkseigenen Betrieben eine entscheidende Rolle spielen sollte. Im Gegensatz zu der sonst kritischen Haltung

<sup>39</sup> Vgl. bei *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953, S. 376f. Zu den Auseinandersetzungen über die Kompetenzen für die Strafvollzugsverwaltung vgl. unten Erstes Kapitel, A.I.2.a).

<sup>40</sup> Vgl. *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 85.

<sup>41</sup> *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 86.

<sup>42</sup> *Oleschinski*, ZfStrVo 1992, S. 88.

der sowjetischen Besatzungsmacht hinsichtlich der Reformbestrebungen der DJV fand die Einbeziehung des Arbeitseinsatzes im Strafvollzug die Unterstützung der SMAD. Eine erste rechtliche Regelung erfuhr der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen mit den „Richtlinien über die Arbeitsverwendung zu Freiheitsstrafen verurteilter Personen“ vom 1. September 1947<sup>43</sup>. Hauptmotive für die Einführung der Bewährungsarbeit waren allerdings weniger Gesichtspunkte der Resozialisierung, sondern vielmehr der Mangel an Arbeitskräften und der fehlende Haftraum in der Nachkriegszeit; beides konnte durch diese Regelung gemildert werden.<sup>44</sup>

## 2. *Rechtlicher Rahmen des Strafvollzugs nach der Staatsgründung am 7. Oktober 1949*

Die Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 markierte den Beginn des Aufbaus eines rechtsförmigen Strafvollzugs mit gesetzlich und untergesetzlich festgelegtem Rahmen. In den ersten Jahren nach der Staatsgründung spielte im Strafvollzugswesen allerdings zunächst ein Konflikt zwischen dem neu gegründeten Ministerium für Justiz (MdJ) und dem Ministerium des Inneren (MdI) über die Zuständigkeit für den Strafvollzug eine wichtige Rolle, der sich bereits zu Zeiten der SBZ abgezeichnet hatte. Diese Kompetenzstreitigkeiten beeinflussten die weitere Entwicklung des Strafvollzugs nachhaltig und waren zudem für die Misshandlungsfälle in den Strafvollzugseinrichtungen von Bedeutung, weshalb sie im Folgenden genauer skizziert werden.

### a) Zuständigkeitsverlagerung auf das MdI

Die Innenverwaltung hatte schon vor der Gründung der DDR vereinzelte Zuständigkeiten im Bereich des Strafvollzugs innegehabt.<sup>45</sup> Obwohl diese Zuständigkeiten mit der Gründung der DDR zunächst aufgelöst wurden, stellte sich die Innenverwaltung aus der Sicht der sowjetischen Besatzungsmacht als kompetentere Stelle für die Verwirklichung des Strafvollzugs nach sowjetischen Vorstellungen dar. Aufgrund dessen entwickelte sich nach der Staatsgründung der DDR ein Konflikt zwischen MdI und MdJ über die Zuständigkeit für den Strafvollzug.

Entgegen dem sowjetischen Vorbild, das den Strafvollzug dem Innenministerium der UdSSR unterstellte, hatte sich die SMAD in den Nachkriegsjahren zunächst von der Zuordnung des Strafvollzugs zum Zustän-

<sup>43</sup> Abgedruckt in ZVOBl. 1947, S. 173–176.

<sup>44</sup> Vgl. *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953, S. 219.

<sup>45</sup> Siehe oben Erstes Kapitel, A.I.1.a).